



## **Rechtslage Veranstaltungs-/Messeabsage aufgrund COVID-19**

Viele Messestandorte und Veranstalter kündigen im Rahmen der ersten COVID-19 Virus-Fälle in Deutschland die Absage und Verschiebung von Messen und anderen Events an. Einige Messen in Spanien, Italien, Deutschland und anderen europäischen Ländern sind bereits abgesagt und verschoben worden. Unter den FAMAB-Mitgliedern herrscht große Unsicherheit, wie man mit derartigen Ankündigungen umgehen soll.

Der FAMAB e.V. hat uns beauftragt, die Rechtslage zum Status Quo (28.02.2020) für die Mitglieder zu beleuchten und ihnen Argumente und Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben. Wir versuchen, die häufigsten in diesem Kontext aufgeworfenen Fragen hier zu beantworten.

### **1. Liegt aktuell höhere Gewalt in Deutschland oder einzelnen Bundesländern bzw. Städten vor?**

Die Antwort lautet: **Nein.**

Höhere Gewalt richtet sich nach der konkreten Gefährdungssituation und der Möglichkeit, diese abzuwehren. Bei externen Faktoren, auf die keiner der Beteiligten Einfluss hat und die auch bei äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden können (Epidemien, Kriegszustände, Naturkatastrophen, etc.), spricht man rechtlich von höherer Gewalt. Die meisten Messen und Veranstaltungen in Deutschland finden wie geplant statt. Eine Verschiebung einer Messe wie etwa der Light + Building in Frankfurt am Main ist keine Absage aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses. Die Veranstalter und die Branchenfachverbände stehen im ständigen Austausch mit den zuständigen Ministerien, den Gesundheitsbehörden und dem Robert-Koch-Institut, um die aktuellen Empfehlungen auch umzusetzen. Die Veranstalter haben die vertragliche Hauptleistungspflicht, die Veranstaltung durchzuführen.



Höhere Gewalt wäre nur dann gegeben, wenn behördliche Anordnungen (WHO, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ministerien, usw.) oder andere äußere Einflüsse vorliegen würden, die Messen und/oder andere Veranstaltungen in gewissen Gemeinden, Städten, Bundesländern oder dem gesamten Bundesgebiet unmöglich machen oder verbieten würden. Dies ist nicht der Fall.

Da keine höhere Gewalt vorliegt, sind der Veranstalter, Aussteller und Messebauer, Techniker, Hostessen, etc. noch an ihre bestehenden Verträge gebunden.

## **2. Was bedeutet dies für die bestehenden Vertragsverhältnisse?**

Da die meisten Anfragen zu diesem Thema aus dem Bereich Messebau kommen, wird diese Frage im Vertragsverhältnis

### **Messeveranstalter – Aussteller – Messebauunternehmen – Dienstleister**

betrachtet.

#### **2.1 Vertragsverhältnis Messeveranstalter - Aussteller**

Die Messegesellschaften, die ohne das Vorliegen höherer Gewalt z.B. eine große Messe absagen oder verschieben, gehen ein hohes Haftungsrisiko ein.

Ohne das Vorliegen höherer Gewalt sind sie an die Verträge mit Ausstellern gebunden. AGB-Klauseln, die eine Messe ermächtigen, ohne Vorliegen höherer Gewalt und ohne großen zeitlichen Vorlauf eine Messe abzusagen oder zu verschieben dürften gegenüber den Ausstellern und Messebesuchern unwirksam sein.

Allein die höheren Kosten für den Bereich Sicherheit, die durch Auflagen der Gesundheitsämter entstehen, begründen keine höhere Gewalt. Rein ökonomische Überlegungen, die zur Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung führen, liegen im unternehmerischen Risiko des jeweiligen Messeveranstalters. Solche Mehrkosten



entbinden den Veranstalter nicht von der Erbringung seiner Hauptleistungspflicht. Die Verschiebung einer Messe verpflichtet den jeweiligen Aussteller nicht, einen etwaigen Ersatztermin wahrzunehmen. In einem solchen Fall, in dem die Verlegung nicht auf höherer Gewalt beruht, kann sich ein ausstellendes Unternehmen vom Vertrag lösen und dessen Rückabwicklung verlangen. Der Aussteller hat ein Wahlrecht, ob er akzeptiert, dass sein Vertrag auf den Alternativtermin transferiert wird oder nicht. Wenn der Messeveranstalter ohne das Vorliegen höherer Gewalt seine vertragliche Hauptleistungspflicht nicht erbringen kann, macht er sich gegenüber dem Aussteller schadensersatzpflichtig.

### **Handlungsempfehlung:**

Vor Gericht hätte der Aussteller bei einer Messeabsage oder -verschiebung ohne das Vorliegen höherer Gewalt gute Chancen seine Ansprüche wegen Verletzung des Ausstellervertrages gegen die Messe durchzusetzen.

Allerdings nimmt eine Zivilklage über zwei Instanzen schnell zwei oder mehr Jahre in Anspruch. Gerichts- und Anwaltskosten muss der Aussteller als Kläger vorfinanzieren. Eventuelle Rechtsgutachten (beispielsweise zum Thema: höhere Gewalt oder nicht) verzögern die Verfahren zusätzlich.

Der Aussteller sollte daher zunächst mit den Messeverantwortlichen über Möglichkeiten sprechen, wie mit frustrierten Aufwendungen oder Mehrkosten umzugehen ist. Dabei sollte dem Messeveranstalter klar gemacht werden, dass es sich bei einer Absage oder Verschiebung eben nicht um einen Fall höherer Gewalt handelt, der die beiderseitigen Vertragsverpflichtungen für die Zukunft entfallen lässt.

## **2.2 Vertragsverhältnis Aussteller - Messebauunternehmen**

Wenn man nicht von höherer Gewalt ausgeht, sind die Verträge zwischen Ausstellern und Messebauern uneingeschränkt wirksam. In den meisten Fällen wird der Großteil der Arbeit im Zeitpunkt der Absage/Verschiebung bereits angefallen und erledigt



worden sein. Im Falle der Light & Building waren viele LKWs bereits fertig beladen oder sogar bereits vor Ort in Frankfurt.

Idealerweise sollten die Zahlungen nach Projektfortschritt erfolgen, so dass das Messebauunternehmen Konzeption, Planung, Sonderanfertigungen, Fremdkosten, etc. bereits vor der Absage/Verschiebung zum Großteil eingenommen hat. Bereits erfolgte Zahlungen durch den Aussteller wird dieser schwerlich zurückfordern können, selbst wenn am Ende doch ein Fall höherer Gewalt vorliegen würde. Allerdings dürfte der Aussteller weitere, noch nicht in Rechnung gestellte Forderungen, vielleicht aufgrund von Fehleinschätzung (Fall höherer Gewalt) oder aufgrund des bereits für ihn eingetretenen hohen Schadens nicht freiwillig bezahlen. Aus unserer Sicht hätte der Messebauer bei einer Absage oder Verschiebung ohne Vorliegen höherer Gewalt einen Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung inklusive entgangenem Gewinn.

Wird bei einer verlegten Messe der Alternativtermin von einem Aussteller akzeptiert, so steht dem von ihm beauftragten Messebauunternehmen für den Messestand der volle Werklohn zu, da dessen Leistung für den Aussteller auch weiterhin werthaltig ist. Macht der Messebauer zudem noch weitere Kosten geltend, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Termin angefallen sind (z.B. Personal oder Logistik), so gehen auch diese Kosten zu Lasten des Ausstellers.

### **Handlungsempfehlung:**

Der Aussteller sollte gegenüber der Messe kommunizieren, dass er gegenüber seinen Beauftragten in der vertraglichen Pflicht bleibt. Allerdings wird der Aussteller in Zukunft wieder an der für ihn wichtigen Messe teilnehmen wollen. Er wird es sich daher nicht vollständig mit der Messe verscherzen wollen und daher versuchen, Kosten, die er gegenüber dem Messeveranstalter berechtigterweise geltend machen könnte, auf den jeweiligen Messebauer und dessen Beauftragte abzuwälzen. Rechtlich hat er hierauf keinen Anspruch, denn auch wenn er, aufgrund seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht, seine Mitarbeiter nicht auf eine Messe entsendet, muss er ohne das Vorliegen höherer Gewalt das Messebauunternehmen voll entschädigen.



Das Messebauunternehmen ist somit rechtlich gesehen nicht verpflichtet, irgendwelche Zugeständnisse gegenüber dem Aussteller zu machen. Es kann den Aussteller seinerseits an die Messe verweisen, wenn diese ohne das Vorliegen höherer Gewalt die Messe verschiebt oder absagt.

Andererseits will man als Messebauunternehmen Bestands- oder Neukunden auch nicht vollständig für die Zukunft verärgern. Daher sollte man nach Wegen suchen, partnerschaftlich die für alle Beteiligten missliche Lage im Sinne aller erträglich zu gestalten. Das Messebauunternehmen hat bei einer solchen Sachlage auch eine Schadensminderungspflicht, selbst wenn es vertraglich im Recht ist. Das bedeutet, dass – wenn klar ist, dass die Messe verschoben oder abgesagt wird – Aufwendungen, die noch erspart werden können, vermieden werden. Diese ersparten Aufwendungen muss sich der Messebauer auch von Seiten des Ausstellers von der vereinbarten Vergütung abziehen lassen.

### **2.3 Vertragsverhältnis Messebauunternehmen - Dienstleister**

Genauso wie das Messebauunternehmen gegenüber dem Aussteller und dieser gegenüber dem Veranstalter auf Vertragserfüllung bestehen kann, ist auch das Messebauunternehmen verpflichtet, die von ihm beauftragten Werk- und Dienstleister zu vergüten. Der Werk- / Dienstleister ist zur Leistung bereit oder hat diese bereits erbracht und insofern muss der Messebauer auch dessen Leistungen entsprechend vergüten.

Einige Aussteller teilen den Messebauern mit, dass diese ihren Werk- und Dienstleistern bereits ohne klare Aussage, ob eine Messe ausfällt, verschoben wird oder sie selbst nur an der Messe nicht teilnehmen, aufgrund der Corona-Situation sagen sollen, dass vielleicht ein Ausfall oder eine Verschiebung droht. Derartige Maßnahmen können wir nicht empfehlen, denn ohne klare Absage besteht das Vertragsverhältnis unverändert vor. Wenn man seine Erfüllungsgehilfen bereits auf eine etwaige Absage einstimmt, planen diese ihre Kapazitäten vielleicht schon an anderer Stelle ein und werden unruhig, weil sie um ihre Vergütung fürchten. Da das



Messebauunternehmen seine Leistung aber vertraglich schuldet, solange keine Klarheit besteht, bringt man sich selber möglicherweise in Zeit- und/oder Personalnot, ohne dass der Aussteller seinerseits auf irgendetwas verzichtet.